

Prinz Eduard, liechtensteinischer Gesandter in Wien, legt der Regierung seine Vorstellungen über den Aufgabenkreis der Gesandtschaft dar

Maschinenschriftliches Schreiben von Prinz Eduard an die Regierung [1]

17.5.1919, Wien

Errichtung einer fürstlich Liechtensteinschen Gesandtschaft in Wien

In der Anlage beehre ich mich die am 16. Mai I.J. hier eingelangte Note des deutschösterreichischen Staatsamtes für Äusseres vom 2. Mai I.J., Zahl I – 3329/2 [2] in Abschrift zu übermitteln, durch welche die Errichtung der fürstlichen Gesandtschaft in Wien im Prinzipie genehmigt erscheint. Seine Durchlaucht, der regierende Fürst [Johann II.] hat auf Grund der durch einen Brief Seiner Durchlaucht des Herrn Landesverwesers [Prinz Karl] anher gelangten Mitteilung, dass die massgebenden Faktoren im Fürstentume Liechtenstein mit dieser Ernennung einverstanden sein würden, [3] mich zum ausserordentlichen und bevollmächtigten Minister bei der deutschösterreichischen Regierung zu ernennen geruht [4] und wurde das Agrément für meine Person bei dieser Regierung am gestrigen Tage erbeten. [5] Nachdem die vorhergegangenen mündlichen Besprechungen die Er

wenn man selbst mit der eigenen Note sich zu der kompetent erscheinenden höchsten Stelle begibt und etwa von dieser zum betreffenden Referenten, der für Aussenstehende, die bei den grossen Veränderungen, welche in der deutschösterreichischen Verwaltung eingetreten sind, nicht immer leicht zu finden ist, gewiesen wird.

Selbstverständlich müssten auch alle Angelegenheiten, die nicht das Interesse einzelner Personen in kommerziellen oder ähnlichen Angelegenheiten betreffen, sondern die sich aus den bestehenden und gegenwärtig den neuen Verhältnissen anzupassenden Verträgen mit der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie speziell aus den Zoll- und Steuerübereinkommen ergeben, nicht mehr im direkten Verkehr der fürstl. Regierung mit den betreffenden Staatsämtern, bezw. der Innsbrucker Finanzlandesdirektion, sondern lediglich im Wege der fürstlichen Gesandtschaft zur Behandlung kommen. Gerade in dieser Hinsicht wird aber die weitgehendste Information über die dortigen Wünsche und Bestrebungen sowie insbesondere auch über die mit der Schweiz oder Vorarlberg in dieser Richtung etwa schwebenden Verhandlungen und Besprechungen ersucht.

Daneben wird es sich auch empfehlen, die Angelegenheiten des Landes, welche verfassungsgemäss oder usuell der Vorlage an Seine Durchlaucht den regierenden Fürsten bedürfen, nicht mehr der fürstlichen Hofkanzlei zu übermitteln, sondern die Gesandtschaft, die sich in der Nähe des Fürsten befindet und mit Höchstselben in konstantem Kontakte steht, zur Vorlage dieser Angelegenheiten an Seine Durchlaucht zu benutzen und in derselben gewissermassen einen Exponenten der fürstlichen Regierung bei Seiner Durchlaucht zu erblicken, welcher meinem diesbezüglichen Antrage die vorläufige grundsätzliche Zustimmung bereits zu erteilen geruht hat. [8] Ich ersuche nunmehr auftragsgemäss in dieser Hinsicht um eine gef. Äusserung, ob dieser Vorgang den Wünschen des Landes entsprechen würde, in welchem Falle es Seine Durchlaucht der regierende Fürst dem Herrn Landesverweser überlässt, die

Liechtensteinischen Staatsverband bereits zugestimmt haben, sodass meine Liechtenstein'sche Staatsbürgerschaft auf Grund der erfolgten Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband der Gemeinde Vaduz als bereits erworben angesehen werden kann. [11]

Im Zusammenhange mit der Errichtung der fürstlichen Gesandtschaft in Wien möchte ich noch die Mitteilung machen, dass mir der Leiter des liquidierenden österreichischen-ungarischen Ministeriums des Äusseren in Wien, Botschafter Baron [Ludwig von] *Flotow* heute noch nachdrücklichst die Notwendigkeit der allerraschesten Errichtung der fürstlichen Gesandtschaft in *Bern* betont hat. Ich werde morgen im Gegenstande mit dem, dem Fürstentume äusserst gewogenen schweizerischen Gesandten in Wien, Herrn [Charles-Daniel] *Bourcart* eine Unterredung haben und behalte mir vor, auf Grund des Ergebnisses dieser Unterredung und einer heute im Wege des liquidierenden Ministeriums des Äusseren eingelangten Nachricht der französischen Regierung, betreffend die Zulassung von Vertretern des Fürstentumes zur Pariser Friedenskonferenz, je eher zu berichten. [12]

Ich ersuche im Interesse der möglichst raschen Betonung der Souveränität des Landes an einem im gegenwärtigen Augenblicke für die internationale Politik äusserst wichtigen Orte wie Bern um einen allerehesten Vorschlag bezüglich der für den Posten eines fürstlichen Gesandten in Bern in Frage kommenden Persönlichkeit, damit Seine Durchlaucht der regierende Fürst so rasch als möglich die bezügliche Ernennung vornehmen und der Betreffende sein Amt antreten kann.

Hinsichtlich der Kosten dieser Gesandtschaft, bezüglich welcher der Herr Landesverweser mitgeteilt hat, dass im Lande die Geneigtheit bestehe, die Kosten auf Grund des für die Besoldung des Herrn Landesverwesers bestehenden Schlüssels zu tragen, [13] hat Seine Durchlaucht der regierende Fürst bereits die Gene

[8] Der Fürst nahm am 18.5.1919 einen Bericht von Prinz Eduard, in dem dieser den "Kompetenzkreis" der Gesandtschaft umriss, "genehmigend zur Kenntnis" (LI LA V 003/1165, Prinz Eduard an Fürst, 17.5.1919).

[9] Die Frage, wie die Kompetenzen der Gesandtschaft, der Regierung und der Hofkanzlei abgegrenzt werden sollten, verursachte noch einige Korrespondenz zwischen Prinz Eduard und Prinz Karl, vgl. insbesondere LI LA SF 01/1919/042, Prinz Eduard an Regierung, 21.6.1919; LI LA SF 01/1919/ad 42, Prinz Karl an Gesandtschaft Wien, 27.6.1919; LI LA SF 01/1919/048, Prinz Eduard an Prinz Karl, 30.6.1919; LI LA SF 01/1919/ad 48, Prinz Karl an Gesandtschaft Wien, 11.7.1919; LI LA SF 01/1919/060, Prinz Eduard an Prinz Karl, 21.7.1919. Prinz Karl legte schliesslich Anfang August dem Fürsten Entwürfe der Amtsinstruktionen für die Gesandtschaft in Wien und die Gesandtschaft in Bern vor (LI LA SF 01/1919/060, Entwürfe fürstliche Verordnungen, o.D.; LI LA SF 01/1919/ad 60, Prinz Karl an Johann II., 11.8.1919). Während die Amtsinstruktion für die Gesandtschaft Bern mit fürstlicher Verordnung vom 14.9.1919 (LGBI. 1919 Nr. 12) im Wesentlichen unverändert erlassen wurde, erhob der Fürst Einwände gegen den Entwurf der Amtsinstruktion für die Gesandtschaft Wien. Vgl. dazu LI LA V 003/1167, Prinz Eduard an Johann II., 29.9.1919.

[10] Prinz Eduard teilte der Regierung am 21.5.1919 mit, dass das Agrément erteilt wurde (LI LA SF 01/1919/023,